

läuftige Abhandlung gemacht, daß ich nicht nöthig habe, eine unschuldige Sache Ihnen weiter zu erörtern.

Das gemeinschaftliche Interesse einer solchen Parthei erfordert gemeinschaftliche Berathschlagungen, Verhandlungen und Schlüsse, wozu gewisse Convente nothwendig sind. Sie wissen aber, mein Liebster, daß sich diese Conventen von den Reichs-Conventen darinn unterscheiden, daß sie nur das Privat-Religions-Interesse der Parthei zum Gegenstand haben, folglich darauf in gemeinen Reichs-sachen nichts verbindliches geschlossen werden kann. Sie können aber sowohl auf den Reichs-Conventen, als auffer denselben angestellt werden. — Das letztere geschah ofte in den ältern Zeiten, jenes geschieht vornemlich zu unsern Zeiten, bei dem seit Hundert Jahren fortwährenden Reichstag, indem die Stände des Reichs nach Verschiedenheit der Religion sich in besondere Räte vertheilen, und darinnen jede Parthei sich über ihr gemeinschaftliches Privat-Religions-Interesse berathschlagt. (\*)

Die Natur der Sache; die Reichsgesetzlichkeit der Religions-Partheien; die Reichs-Obsequanz, und vornemlich die Analogie des Reichs-Rechts überhaupt berechtigen hinreichend jede Religions-Parthei, so ofte sie es für gut befinden, entweder circulariter oder collegialiter zusammen zu kommen, wie solches in der neuesten Wahlkapitulation festgesetzt ist: „Es soll auch in- und auffer-

(\*) S. Mayers geistliches Staats-Recht, S. 161.